

**Durchführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
vom 10. Dezember 2008
zur DienstVO und zum TV-L**

Stand der Fortschreibung: 24. April 2015

A. Zum TV-L nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung

6.8 Arbeitszeit bei Dienstreisen (§ 6 Abs. 11 TV-L, § 11 Abs. 3 DienstVO)

Anstelle des § 6 Abs. 11 TV-L wurde mit § 11 Abs. 3 DienstVO eine besondere Regelung getroffen.

– vgl. Abschnitt B Ziff. 5 –

B. Zu weiteren Regelungen der DienstVO

5. Zu § 11 Absatz 3 DienstVO – Arbeitszeit bei Dienstreisen

Anstelle des § 6 Abs. 11 TV-L wurde mit § 11 Abs. 3 DienstVO eine besondere Regelung getroffen.

Bei Dienstreisen wird – wie bisher – neben der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort auch die Zeit der Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten berücksichtigt, höchstens jedoch bis zu elf Stunden für jeden Tag.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass die Zeit, die der oder die Dienstreisende für den Anstellungsträger aufwendet, auch als Arbeitszeit Berücksichtigung findet. Der oder die Dienstreisende soll eben auch im Blick auf die Arbeitszeit keine Nachteile dadurch haben, dass er oder sie eine angeordnete Dienstreise durchführt.

5.1 Besonderheit bei mehreren zugewiesenen Arbeitsorten

Sind einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mehrere regelmäßige Arbeitsorte zugewiesen worden, ist festzulegen, welcher der Arbeitsorte (= Dienststätte im Sinne des Reisekostenrechts) die regelmäßige Dienststätte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin ist. Dies ist die Dienststätte, in der er oder sie zeitlich überwiegend tätig ist. Wege von der Wohnung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zur regelmäßigen Dienststätte und zurück sind keine Arbeitszeit.

Wege zwischen der regelmäßigen Dienststätte und anderen zugewiesenen Arbeitsorten sind Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts und damit als Arbeitszeit im Rahmen des § 11 Abs. 3 DienstVO zu berücksichtigen.

Wege zwischen der Wohnung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin und einem der anderen Arbeitsorte und/oder zurück:

Die Frage der Arbeitszeit lässt sich bei Wegen vom Wohnort zu anderen zugewiesenen Arbeitsorten (und von dort zurück zum Wohnort) mit § 11 Absatz 3 DienstVO nicht beantworten. Die genannte Vorschrift hat die Arbeitszeitanrechnung bei Dienstreisen im eigentlichen Sinne zum Gegenstand, bei denen – jedenfalls wenn die Dienstreise von zuhause aus angetreten wird – das Ziel gerade nicht ein regelmäßig aufzusuchender Arbeitsort ist. Die volle Anrechnung als Arbeitszeit kommt daher nicht in Betracht. Würde allerdings stattdessen der Grundsatz zum Tragen kommen, dass die Fahrt zum Arbeitsplatz keine Arbeitszeit ist, könnte das ebenfalls zu ungerechten Ergebnissen führen, und zwar dann, wenn ein zugewiesener Arbeitsort weiter vom Wohnort entfernt liegt als die regelmäßige Dienststätte. Es besteht daher eine Regelungslücke.

Diese Regelungslücke ist wie folgt zu schließen:

Bei Wegen zwischen der Wohnung und anderen zugewiesenen Arbeitsorten ist nur die Zeit als Arbeitszeit zu berücksichtigen, die die Zeit übersteigt, die der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ohnehin für den Weg zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststätte aufwenden muss.